

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 1:

Was ist ein Kleingarten und was ist kleingärtnerische Betätigung?



Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Vielfältiger Obst- und Gemüseanbau prägen den Kleingarten maßgeblich

Im Gegensatz zum Wochenend- und Erholungsgarten ist es gesetzliche Grundlage, dass im Kleingarten Obst, Gemüse und andere Früchte angebaut werden müssen. Es handelt sich dabei um ein- und mehrjährige Pflanzen. Der Umfang dieses Anbaus muss die Gartenparzelle **maßgeblich prägen und eine Vielfalt aufweisen**.

An diese Nutzungsart ist die Anwendung und damit der Schutz durch das Bundeskleingartengesetz gekoppelt. Nur Obstbäume und Beerensträucher auf einer Wiese allein ohne zusätzliche Beete sind nicht ausreichend. (In Teil 2 dieser Artikelserie erläutern wir Punkt 2.2 der Rahmenkleingartenordnung, in dem näher auf die Bewirtschaftungsflächen eingegangen wird.)

Nichterwerbsmäßige Nutzung für den Eigenbedarf

Die im Kleingarten angebauten Produkte dürfen nicht erwerbs-

mäßig veräußert werden, sondern sind für den Eigenbedarf vorgesehen.

Nutzung des Gartens zur Erholung

Der Kleingarten muss nicht ausschließlich dem Anbau von Gartenbauprodukten dienen, sondern kann auch zu Erholungszwecken genutzt werden. Bei der Gartenarbeit und durch Ruhe und Entspannung können der normale körperliche Kräftezustand und das geistig-seelische Gleichgewicht wiederhergestellt werden.

Neben der Erzeugung von Nutzpflanzen gehören auch der Anbau von Zierpflanzen, das Anlegen von Wildblumenwiesen, Gartenteichen und anderen Biotopen zur gärtnerischen Nutzung. Es kann reine Nutzgärten geben zum ausschließlichen Anbau von Obst und Gemüse, jedoch ist der alleinige Anbau von Ziergehölzen und das Vorhandensein von Wiesenflächen und Biotopen nicht ausreichend.

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten (Anlage 1). Ebenso die Aneignung gärtnerischen Wissens und die Förderung und Erhaltung gärtnerischer Fähig- und Fertigkeiten.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.



Der Anbau von Obst und Gemüse muss die Kleingartenparzelle maßgeblich prägen und sollte möglichst vielfältig sein. Fotos: ps; Grafik: Kretzschmar



Auch der Anbau von Zierpflanzen, das Anlegen von Wildblumenwiesen, Gartenteichen und anderen Biotopen gehören zur gärtnerischen Nutzung.

Gartenbau- erzeugnisse

- Kernobst (z.B. Apfel, Birne, Quitte);
- Steinobst (z.B. Kirsche, Pfirsich, Pflaume);
- Beerenobst (z.B. Brombeere, Himbeere, Stachelbeere);
- Edelobstarten (z.B. Wein, Kiwi, Feigen);
- Blattgemüse (z.B. Salate, Kohl, Spinat);
- Wurzelgemüse (z.B. Möhre, Pastinake, Schwarzwurzel);
- Blütengemüse (z.B. Blumenkohl, Brokkoli, Artischocke);
- Fruchtgemüse (z.B. Gurken, Tomaten, Kürbis);
- Knollengemüse (z.B. Kartoffel, Rote Bete, Süßkartoffel);
- Zwiebelgemüse (z.B. Porree, Knoblauch, Speisewiebel);
- Hülsenfrüchte (z.B. Bohnen, Erbsen, Kichererbse);
- Stängelgemüse (z.B. Staudensellerie, Spargel, Rhabarber);
- Kräuter- und Gewürzpflanzen (z.B. Dill, Liebstöckel, Petersilie);
- Pilze (z.B. Champignon, Trüffel, Austern-Seitling).



In zahlreichen Kleingartenanlagen wurden inzwischen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen, in denen sich auch die Anwohner der umliegenden Wohngebiete wohlfühlen. So gibt es im KGV „Frohe Stunde“ Leipzig u.a. einen Begegnungsgarten (oben) und einen Schachgarten. Fotos: ps

Gemeinschaftliche Einrichtungen

Zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gehören:

- gemeinschaftliche Wege innerhalb der Kleingartenanlage (Wegenetz),
- Vereinsheim, Gemeinschaftstoiletten,
- Spielplätze für Kinder,
- Verweilmöglichkeiten wie Sitzcken und Bänke,
- Gemeinschafts- und Begegnungsgärten,
- Kommunikationsangebote wie Skattische oder Flächen für Gartenschach,
- Erholungsmöglichkeiten wie Liegewiesen, Spiel- und Sportflächen,
- die gemeinschaftlichen Strom- und Wasserversorgungsanlagen,
- gemeinsame Stellflächen,
- die Außeneinfriedung der Kleingartenanlage,
- der Schaukasten.

Jede dieser Einrichtungen genügt allein, um die Eigenschaft „Kleingartenanlage“ im Sinne des BKleingG zu begründen, wenn sie von den Kleingärtnern einer Anlage genutzt werden können.

Gemeinschaftsflächen – Teil kleingärtnerischer Betätigung und offen für die Allgemeinheit

Nur wenn Kleingärten zusammen in einer Kleingartenanlage liegen und für die Pächter gemeinschaftliche Einrichtungen vorhanden sind, kann man von einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz sprechen.

Die Pfl ege der Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen gehört ebenso zur kleingärtnerischen Betätigung, wie die Bewirtschaftung des eigenen Gartens. Die Kleingartenanlagen sind während vom Verein festgelegter Zeiten für Spaziergänger offen zu halten, denn sie sind Bestandteil des allgemein zugänglichen Grünsystems der Städte und Gemeinden.

Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung

Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen sind so anzulegen und zu pflegen, dass die Umwelt keinen Schaden nimmt. So müssen u.a. der Boden, die Luft, das Grundwasser, andere Gewässer, Tiere wie Singvögel und Insekten und nicht zuletzt auch der Mensch geschützt werden.

Beispiele: Kein Salz zur Unkrautvernichtung; kein Asbest als Beet- oder Komposteinfassung; Fäkaligruben dichthalten; keine glyphosathaltigen Mittel verwenden (z.B. kein Roundup), da diese fisch- und bienenschädigend sind; Gehölzschnitt nicht bei Vogelbrut; keine Anwendung überlagerter oder nicht mehr zulässiger Pflanzenschutzmittel.



Strohabdeckungen auf den Beeten helfen, Pflanzen vor Kälte zu schützen und das Unkraut niederzuhalten, zusätzlich speichern sie Feuchtigkeit und verbessern so das Pflanzenwachstum. Foto: Krüger

Anlage 1 – Wesentliche Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standort-eignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen helfen weiter.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resisten-ter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe und späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut.

Fruchtfolge und Mischkultur: Beim Anbau von Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohllarten und anderer Gemüsearten soll mög-lichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfol-ge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Bo-den durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhal-tung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodenge-füge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu ho-he Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewäs-serung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.



Auch die Bedeckung von Gemüsekulturen mit Strauchschnitt und Pferdemist (l.) oder Vlies dient u.a. dazu, Pflanzenschädlinge abzuwehren, Unkraut am Wachstum zu hindern sowie Wärme und Feuchtigkeit zu speichern und den Nutzpflanzen zusätzliche Nährstoffe zur Verfügung zu stellen.

Der Pflanzenschutz sollte vor allem mit vorbeugenden Maßnah-men erfolgen, damit Pflanzen-krankheiten möglichst verhindert werden und der Befall mit Schäd-lingen reduziert wird. Bekämp-fende Maßnahmen können somit begrenzt und vor allem der Ein-satz von chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen auf ein Mini-mum reduziert werden (Anlage 1 RKO).

Gärtnerisches Wissen

Jeder Kleingärtner benötigt für die Bewirtschaftung seines Gartens gärtnerisches Wissen, so wie ein Sportler die Spielregeln ken-nen und anwenden und ein Mus-iker die Noten beherrschen muss. Halbwissen oder fehlende Kennt-nisse und Fertigkeiten führen zu ausbleibenden Ernteerfolgen, z.B. durch falschen Gehölzschnitt oder ungünstige Bodenbearbei-

tung oder zur Schädigung der Umwelt (z.B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln).

Es sollten verschiedene Mög-lichkeiten genutzt werden, das ei-gene Wissen ständig zu erweitern



Die Vielfalt der verschiedenen Pflegemaßnahmen führt letztlich zu einem sehenswerten und blühenden Kleingarten, in dem der Pächter frische und leckere Früchte für den Eigenbedarf erzeugt.

Fotos: Krüger

und auch an andere weiterzuge-ben. Dies fängt beim Erfahrungs-austausch über den Gartenzaun an, geht weiter bei der Organisa-tion von Anleitungen im eigenen Kleingärtnerverein, das Nutzen von Schulungen des Dachverbandes, des Landesverbandes oder anderer Anbieter.

Auch unsere Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ sollte jedem Klein-gärtner zur Verfügung stehen, damit notwendiges Wissen der Gartenfachberatung und rechtliche Erläuterungen alle Garten-freunde erreichen.

Gesetzliche Grundlagen

Neben dem Bundeskleingar-tengesetz und der Rahmenklein-gartenordnung gibt es eine Viel-zahl von weiteren Gesetzen, Ord-nungen und Verordnungen, die bei verschiedenen Belangen un-serer Kleingartenanlagen Anwen-



Die Vermittlung von Fachwissen an die Gartenfreunde erfolgt auf vielfältige Art und Weise – von der Fachberaterausbildung an der Sächsischen Gartenakademie in Pillnitz über Exkursionen bis zu individuellen Beratungen des Vereinsfachberaters direkt im Kleingarten.

finden. Im nebenstehenden Infokasten sind zahlreiche wichtige Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Da Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, sollte man sich so oft wie möglich darüber informieren, ob das, was man tun möchte, auch mit den bestehenden Gesetzen und Ordnungen im Einklang geschieht.

Insbesondere vor jeder Baumaßnahme, bei Gehölzschnitten, beim Betreiben von Feuerungsanlagen, bei der Verwendung von Zählern, beim Pflanzen oder Bau-

en an der Parzellengrenze u.a. sollte jeder Kleingärtner beim Vereinsvorstand oder beim Dachverband nachfragen, welche Vorgaben eingehalten werden müssen.

Die Rolle des Vorstandes

Die Vorstände übernehmen im Kleingärtnerverein die wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder und Pächter über relevante Belange regelmäßig zu informieren (z.B. in den Mitgliederversammlungen, im Schaukasten, mit E-Mails) und vermitteln und organisieren Schulungsangebote. Der Vorstand ist

auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben des Unterpachtvertrages, der Rahmenkleingartenordnung und weiterer Vorgaben zu kontrollieren (z.B. durch regelmäßige Anlagen- und Gartenbegehungen).

Festgestellte Verstöße und Bewirtschaftungsfehler sollten dabei den Pächtern mitgeteilt und erläutert werden. Schwerwiegende Pflichtverletzungen müssen schriftlich abgemahnt werden und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

LSK

Gesetzliche Bestimmungen

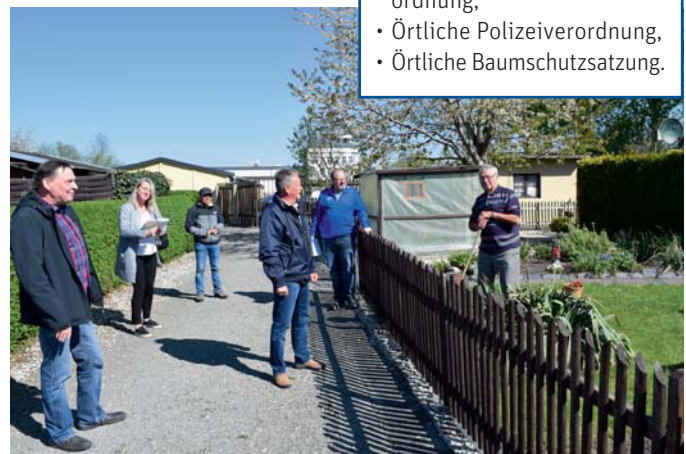
Die Rahmenkleingartenordnung des LSK beruht auf vielfältigen gesetzlichen Grundlagen. Die Festlegungen und Bestimmungen der nachfolgend beispielhaft genannten Gesetze und Verordnungen sind durch die Pächter einzuhalten und werden von den Vorständen kontrolliert.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG),
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),
- Mess- und Eichgesetz (MessEG),
- Feuerungsanlagenverordnung (SächsFeuVO),
- Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜVO),
- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG),
- Datenschutz-Grundverordnung,
- Örtliche Polizeiverordnung,
- Örtliche Baumschutzsatzung.



Die Schulungen des LSK und der Regionalverbände befähigen die Vereinsvorstände zu einer satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeit auf rechtlichem und gartenfachlichem Gebiet.



Regelmäßige Begehungen in den KGA und Gespräche über den Gartenzaun helfen den Vorständen, Verständnis für die Vorhaben zu wecken und Probleme schnell zu erkennen und zu lösen.

Fotos: ps

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 2:

Wer bewirtschaftet den Kleingarten und was ist kleingärtnerische Nutzung?

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Der Pächter und seine Haushaltsangehörigen bewirtschaften den Garten

Nur den Pächtern eines Gartens und den Personen, die mit diesen in einem Haushalt wohnen, ist es gestattet, den Garten zu bewirtschaften. Pächter ist, wer im Unterpachtvertrag steht und diesen auch unterzeichnet hat. Allein aus der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein leitet sich kein Recht ab, einen Garten bewirtschaften zu dürfen.

Nachbarschaftshilfe

Sind Pächter im Urlaub oder ist es ihnen durch Krankheit vorübergehend nicht möglich, den Garten selbst zu bewirtschaften, ist es möglich, dass der Pächter vertraute Personen aus seinem Umfeld beauftragt, sich zeitweise um den Garten zu kümmern. Spätestens dann, wenn diese Phase länger als sechs Wochen dauert, muss der Pächter seinen Vereinsvorstand über diesen Umstand informieren. Es ist nicht möglich, dass der Pächter bei einer längeren Abwesenheit an Dritte den Garten weiterverpachtet.

Kleingärtnerische Nutzung

Im Bundeskleingartengesetz ist grundsätzlich nicht festgelegt, auf wie viel Prozent der Gartenfläche Gartenbauprodukte angebaut werden müssen. Jedoch gibt es zahlreiche Urteile von deutschen Gerichten, in denen festgestellt wurde, dass mindestens auf einem Drittel der Anlagenfläche Gartenbauerzeugnisse angebaut werden müssen, damit man von einer Kleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz sprechen kann. Aus diesem Grund wurde in der Rahmenkleingartenordnung festgelegt, dass auf einem Drittel der Gartenfläche Obst und Gemüse sowie in geringen Anteilen auch Kräuter angebaut werden müssen, damit diesen gestellten Mindestanforderungen Rechnung getragen wird.

Garten für Kulturpflanzen, nicht für Wildpflanzen

Keine kleingärtnerische Nutzung ist das Verwildern lassen von Gartenflächen mit der Begründung, dass dies eine ökologische Bewirtschaftung sei. Gärtnern bedeutet, dass der Mensch bewusst in die



Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des Kleingartens (KG)

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Bewirtschaftung des Kleingartens (KG)

Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist bei der Bewirtschaftung des Gartens vor allem auf die kleingärtnerische Nutzung zu achten. Diese ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu. Da es sich bei den Gartenbauerzeugnissen um Kulturpflanzen handeln muss (Wildpflanzen kann man auch in der Natur sammeln), sollte auf dem dafür genutzten Drittel auch eine Kulturführung zu erkennen sein (z.B. Fruchtfolge-Beete oder Mischkulturen aus Kulturpflanzen). Die verbleibende unbebaute Fläche ist ebenfalls mit Pflanzen zu begrünen, aber so, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Die Bewirtschaftung des KG hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.



Im Kleingarten muss der Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens einem Drittel der Fläche gut erkennbar sein. Die Pächter können dabei sowohl Beete mit ihren Lieblingsfrüchten, beispielsweise Erdbeeren (l.), anlegen als auch ihren persönlichen Vorlieben nachgehen und beispielsweise bestimmte Gemüsesorten wie Riesen-Kohlrabi (r.) züchten.

Fotos: ps



In jüngerer Vergangenheit hat sich der Eigenanbau von Gemüse deutlich erhöht, und in viele Gärten haben inzwischen Hochbeete Einzug gehalten. Auch der Anbau von Wein wie im KGV „Flora I“ Dresden (r.) gehört zur kleingärtnerischen Nutzung.

Fotos: ps, Russig

Natur eingreift, die Flächen dafür gezielt bearbeitet und gestaltet, um mit dem Anbau von Kulturpflanzen Erträge zu erzielen. Dabei sind ökologische Grundlagen zu beachten. Dies bedeutet, dass umweltschonend mit den Ressourcen Boden, Luft und Wasser umgegangen wird (Beispiele in Teil 1, Ausgabe 6/2020).

Drittelaufteilung des Gartens

Grundsätzlich lässt sich die Gartenfläche in drei Bereiche einteilen:

1. Anbau von Gartenbauerzeugnissen
2. Erholungsfläche
3. Bebaute/versiegelte Fläche

Jeder Bereich macht ca. ein Drittel der Gartenfläche aus. Während der Anbau von Gartenbauerzeugnissen auf mindestens einem Drit-

tel der Fläche erfolgen muss (gern mehr), sollte die Fläche für Bebauungen so klein wie möglich sein und auf keinen Fall ein Drittel der Gartenfläche überschreiten.

In die neue Rahmenkleingartenordnung wurde bewusst aufgenommen, dass die Flächen, die nicht mit Obst- und Gemüseanbau sowie baulichen Anlagen belegt sind, auch zu begrünen sind. Diese Flächen zählen zur Erholungsfläche und sollten auf keinen Fall als Schotter- oder Kiesgärten enden. Leider ist dieser Trend auch in Klein- oder Vorgärten derzeit zu beobachten, um sich Arbeit zu sparen. Diese Steinwüsten sind jedoch im Gegensatz zum echten Steingarten oder einem Biotop mit Teich biologisch eher tot.

Die Begrünung der Erholungsflächen soll so erfolgen, dass die Anbauflächen für Obst- und Gemüse nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Schattenwirkung, Wurzelausläufer oder die Anpflanzung krankheitsübertragender Pflanzen. In der Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung sind die für den Kleingarten ungeeigneten und deswegen verbotenen Pflanzen aufgeführt.

Gartengestaltung unter Berücksichtigung der Drittelaufteilung

Haben sich Garteninteressenten für einen Garten entschieden, möchten sie diesen nach ihren persönlichen Vorstellungen gestalten. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist es, die vertraglichen Grundlagen wie den Unterpacht-

Drittelnutzung des Kleingartens

Ein Drittel Anbau von Gartenbauerzeugnissen nach § 1 BKleingG:

- Beetflächen zum Anbau von Gemüse, Früchten, Kräutern und Gewürzpflanzen;
- Gewächshäuser, Frühbeetkästen, bepflanzte Kompoststellen;
- Obstbäume von Kern- und Steinobst sowie Edelobst;
- Beerenobst;
- Pilze.

Ein Drittel Erholung:

- Steingartenflächen;
- Blumen;
- Flächen mit mehrjährigen Kräutern;
- Ziergehölze;
- Gartenteiche und andere Biotope;
- Wiesenflächen.

Ein Drittel Bebauung:

- Gartenlaube;
- Terrasse;
- Wege;
- Spielmöglichkeit für Kinder.



Blühende Blumen im Kleingarten sind nicht nur für die Pächter und Besucher eine Augenweide, sondern bieten Insekten und anderen Nützlingen Nahrung und Unterschlupf.

vertrag und die Rahmenkleingartenordnung beim Vertragsabschluss ausreichend zu erläutern.

Es sollte vermieden werden, dass Neugärtner falsche Vorstellungen haben, wie der Garten zu bewirtschaften ist. So muss z.B. klar sein, dass im Garten auf einem Drittel Obst- und Gemüse angebaut werden muss, welche Baulichkeiten unter dem Bundeskleingartengesetz möglich sind und welche Anpflanzungen verboten sind.

Übernommene mehrjährige Anpflanzungen wie Bäume, winterharte Stauden und Frühblüher werden von Neugärtnern immer wieder radikal entfernt, um eine komplett neue Gestaltung vorzunehmen. Das ist sehr schade, denn damit gehen wertvolle alte Gehölze und für diesen Standort bewährte Pflanzen verloren. Für viel Geld werden dann oft neue Anpflanzungen gekauft, die vielleicht für den Standort ungeeignet sind oder gar im Kleingarten verboten sind.

Neugärtnern sei deshalb geraten, den Garten erst einmal im Jahreslauf zu beobachten, wo welche Pflanzen austreiben, wie das Obst von den vorhandenen Gehölzen schmeckt usw. Danach können Umgestaltungen unter Beachtung der Drittelnutzung angegangen werden:

Ein Drittel für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen

Mindestens ein Drittel der Gartenfläche muss für die Erzeugung von Obst, Gemüse und Kräutern genutzt werden. Dabei ist es wichtig, dass eine Vielfalt von verschiede-



Die Größe der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf 24 m² nicht überschreiten, eine separate Sitzcke wie hier ist jedoch möglich.

nen Gartenbauerzeugnissen besteht. Dauer- und Monokulturen sind ebenso **nicht** ausreichend, wie auch **nicht** der alleinige Anbau von Obstbäumen und Beerensträuchern auf einer Wiese. Zur Charakteristik des Kleingartens gehören Beetflächen mit wechselnden Kulturen.

Ein Drittel Erholungsfläche

Erholung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die gärtnerische Betätigung an frischer Luft, Ruhe und Entspannung. Hier können wir uns an der Blütenvielfalt unseres Steingartens oder an Rabatten erfreuen. Es können niedrigwachsende Ziergehölze und Sträucher angepflanzt werden (bis 2,5 m hoch).

Dabei sollten wir vor allem auf einheimische Arten achten, die Nahrungsgrundlage oder Niststätte für unsere Gartenvögel und Insekten sind. Ein als Feuchtbiotop angelegter Gartenteich, Nistmöglichkeiten für Wildbienen, Lebensräume für Eidechsen oder

andere Kleintiere können, oder besser noch sollten, in keinem Garten fehlen.

Unsere Kinder dürfen wir bei der Gartengestaltung nicht vergessen. Für diese können wir in unseren Gärten kleine Spielgelegenheiten wie einen Sandkasten, eine kleine Schaukel oder ein kleines Spielhaus einrichten. In den warmen Monaten kann auch ein Kinderplanschbecken aufgestellt werden. Spielgeräte wie große Trampoline oder Tischtennisplatten gehören nicht in den Kleingarten. Statt Rasenflächen sollten lieber wertvolle Wiesen-

bereiche angelegt werden, auf denen Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten Lebensraum finden können.

Ein Drittel für bauliche Anlagen

Hier geht es um die Bebauung im Kleingarten. Wir sollten uns immer darüber im Klaren sein, dass wir uns bauplanerisch im Außenbereich befinden. Das bedeutet, dass das Errichten von baulichen Anlagen, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich verboten ist.

Das Bundeskleingartengesetz räumt uns die Möglichkeit ein, ein funktionsbezogenes Gebäude (Gartenlaube) mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² inklusive überdachtem Freisitz zu errichten, das von dauerhaften Wohnen geeignet ist. Also müssen wir bei der Planung und Errichtung darauf achten, dass wir die Abstellmöglichkeit für unsere Gartengeräte und die Toilettenmöglichkeit mit in das Gebäude integrieren.

Falls wir bei unserem Laubebau die zulässige Grundfläche ausgeschöpft haben, dürfen wir unsere Terrasse oder den Freisitz nur mit einer mobilen Überdachung versehen, die wir beim Ver-



Die Führung und Gestaltung der Gartenwege muss keinesfalls gerade oder im rechten Winkel sein (l.). Beim Anlegen von Biotopen sind der individuellen Kreativität und dem eigenen Geschmack kaum Grenzen gesetzt.



Fotos: ps



Fotos: ps, Russig

Auch Zierpflanzen verschiedener Art haben im Kleingarten ihre Berechtigung – wenn die kleingärtnerische Nutzung auf der Parzelle gewährleistet ist.

lassen des Gartens wieder einfahren oder schließen.

Zu den baulichen Anlagen gehören neben der Laube auch die Terrasse und die befestigten Wege. Bei den Wegen ist auf eine Versiegelung zu verzichten. Gegossener Beton ist als Weg oder für die Fixierung von Borden nicht zulässig.

Die Grenzen der Drittel verlaufen fließend. So können zum Beispiel die Spielmöglichkeiten für unsere Kinder sowohl dem Drittel der Erholung als auch dem Drittel

der baulichen Anlagen zugeordnet werden.

Wichtig ist, dass die Charakteristik des Kleingartens erhalten und sichtbar bleibt. Und das, liebe Gartenfreunde, ist die Erzeugung einer Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) für den Eigenbedarf. Unsere Kleingärten dürfen sich nicht zu Wochenend- und Erholungsgärten oder – bei aller Liebe zu unseren Kindern – nicht zu einer Ansammlung von privaten Kinderspielflächen entwickeln. **LSK**



Wenn Kinder im Kleingarten aufwachsen und hier die Natur erleben, können zeitweilig auch Spielgeräte oder Planschbecken aufgestellt werden.

Planungsbeispiel für die Gartengestaltung



- | | |
|--|--|
| 1 Tomatenbeet mit Regenschutz | 12 Obstbaum (Hochstamm, z.B. Pfirsich) |
| 2 kleine Schaukel | 13 Kompoststelle |
| 3 Sandkasten | 14 Beete jährlich wechselnde Kulturen z. B. Gemüse |
| 4 Obstbaum (Viertelstamm, z.B. Apfel) | 15 Steingarten (mehrjährige Blumen) |
| 5 Kräuterhochbeet | 16 Blumenrabatte (z. B. Rosen) |
| 6 Obstbaum (Hochstamm, z.B. Süßkirsche) | 17 Obstbaum (Hochstamm, z.B. Apfel) |
| 7 Laube | 18 Hecke oder Zaun zur Garteneinfassung |
| 8 Terrasse | 19 Wiese/Rasen |
| 9 Biotop/Gartenteich | ☉ Wasserstellen |
| 10 Gewächshaus | |
| 11 Beerenobstgehölze (Büsche oder Stammform) | |

Bei diesem Beispiel einer möglichen Gartenaufteilung wurde Folgendes bedacht: In Anbetracht des Klimawandels wird es immer wichtiger, wenigstens teilweise für eine Beschattung der Anbauflächen zu sorgen. In den vergangenen zwei Jahren konnten wir schon Schäden durch zu intensive Sonneneinstrahlung vor allem bei Gemüse und Beerenobst beobachten. Auch der Kompostplatz soll möglichst im Schatten liegen, genauso wie ein als Biotop eingerichteter Gartenteich.

Und nicht zuletzt können auch wir Kleingärtner nicht den ganzen Tag in der Sonne verbringen. Als Schattenspender eignen sich Hochstämme von Kern- und Steinobstgehölzen, die südöstlich bis südwestlich von den zu beschattenden Flächen gepflanzt werden sollten. Aber auch Pergolen und sonstige Rankgerüste für Kletterpflanzen wie Bohnen oder verschiedene Blumen können geschickt als Schattenspender oder Sichtschutz eingesetzt werden. Beim Pflanzen von Obstgehölzen und beim Anlegen von Beeten sollte bedacht werden, dass man zur Pflege und Ernte gut an die Flächen herantreten kann. Kompostplatz und Wasserstelle sollten so angeordnet sein, dass diese gut und auf kurzen Wegen erreichbar sind.

Grafik: U. und S. Russig

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 3:

Welche Pflanzen sind im Kleingarten unzulässig? Mit welchen Abständen werden Obstgehölze gepflanzt?

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainzcyk/Nessler Verwendung.

Hochwachsende Ziergehölze waren im Kleingarten schon immer verboten

Bereits seit den Anfängen von Kleingartenanlagen wurden in den Gartenordnungen für den Kleingarten ungeeignete Gehölze verboten. So heißt es beispielsweise in der Kleingartenordnung des VKSK aus den 1960er-Jahren: „Das Anpflanzen von hochwachsenden Waldgehölzen, z.B. Kiefern, Fichten, Tannen ... ist nicht erlaubt.“

Der LSK hat in seiner Rahmenkleingartenordnung vom 12.10.1991 festgelegt: „Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,5 m zulässig.“

Mit der neuen Rahmenkleingartenordnung, die seit 1.1.2020 in Kraft getreten ist, wurden sämtliche Nadelgehölz- und Koniferenarten im Kleingarten verboten. Dies gilt sowohl für einzeln stehende Bäume und Sträucher

als auch für Hecken. Es dürfen nur solche Ziergehölze gewählt werden, die natürlich oder durch Schnittmaßnahmen auf einer Maximalhöhe von 2,5 m gehalten werden können.

Diese Regelungen tragen der grundsätzlichen kleingärtnerischen Nutzungsart Rechnung. Obst- und Gemüseanbauflächen dürfen nicht durch zu hohe, den Boden versauernde oder krankheitsübertragende Gehölze beeinträchtigt werden.

Krankheitsübertragende Pflanzen

Ein ausschlaggebender Punkt bei dem kompletten Verbot von Nadelgehölzen war, dass in unseren Kleingärten zahlreiche Wacholderarten vorhanden sind, die als Zwischenwirt für den Birnengitterrost fungieren und ihn so übertragen. Viele Kleingärtner erkennen diese Gehölze nicht und wissen nicht, dass es sich um unsere Birnenbäume schädigende Gewächse handelt.

Einige Kieferarten übertragen den Johannisbeersäulenrost und



Grafik: Kretzschmar

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

2.3 Pflanzen im Kleingarten

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen (Anlage 2). Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- und Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind minimale Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.

Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen (Anlage 3). Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnitthecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (Anlage 4) sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten. (siehe Punkt 5.2)

2.4 Schutz der heimischen Fauna

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung.



Nadelbäume sind als Hecken für den Kleingarten ungeeignet, da diese stammbildend, anfällig für Pilz- und Schädlingsbefall sind sowie schlecht mit Trockenperioden klar kommen.



An diesen Nadelgehölzen finden Insekten keine Blüten als Nahrungsquelle, Vögel kaum eine Möglichkeit, ein Nest zu bauen und der Boden versauert dauerhaft.

Fotos: gz

sollten daher auch von den Gemeinschaftsflächen entfernt werden. Alle im Kleingarten verbotenen krankheitsübertragenden Pflanzen stehen in Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung.

Invasive Neophyten und zu stark wachsende Pflanzen

Die in der Anlage 2 aufgeführten zu stark wachsenden Pflanzen und nicht beherrschbaren Neophyten dürfen weder im Kleingarten noch auf den Gemeinschaftsflächen angepflanzt werden und müssen – sollten diese als Wildwuchs auftreten – daran gehindert werden, sich auszubreiten.

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen sollte dem Charakter einer Kleingartenanlage entsprechen und darf die anliegenden Gärten nicht beeinträchtigen. Vereine sollten sich für regionale Gehölze/Pflanzen entscheiden. Obst- und Wildobstgehölze sollten dabei in die engere Auswahl treten, denn diese bieten Vögeln und Insekten Lebensraum und Nahrung.

Pflanz- und Grenzabstände

Gehölze sind Pflanzen, die über mehrere Jahre an ihrer Pflanzstelle verbleiben. Ihre Achsen verholzen und bleiben dauerhaft er-



Bei jedem Gartenfreund sollten die Alarmglocken läuten, wenn er auf den Gemeinschaftsflächen in der KGA oder gar in der eigenen Parzelle den Riesenbärenklau entdeckt.

Foto: Dieter Schütz/Pixelio

Anlage 2 – Verbotene Pflanzen

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanzpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet.

Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Aufgrund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse (*Bambuseae*) und Chinaschilf (*Miscanthus*) sowie die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*) in der Parzelle zu pflanzen.

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (*Photinia*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feurdorn (*Pyra-cantha*). Ausnahmen bilden für den Feuerbrand nicht anfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost

Wacholder (*Juniperus*) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung *Juniperus* in der ge-

samten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind fünfnadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere, z.B. Weymuthskiefer (*Pinus strobus*), Westliche Weymuthskiefer (*Pinus monticola*) oder Tränenkiefer (*Pinus wallichiana*).

Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotenzial. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern. In Sachsen geht diese Gefahr derzeit insbesondere von folgenden Pflanzenarten aus, daher ist ihre Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotenzial: Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*); Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*); Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*); Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*) – ein 3 m hoher Schmetterlingsblütler.

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit: Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) – verursacht Allergien und Asthma; Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – hat phototoxische Wirkung und verursacht Brandblasen.

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

halten, sodass ihr oberirdisches Sprosssystem im Lauf der Jahre an Größe zunimmt. Zu den Gehölzen im Kleingarten zählen Obstbäume in allen Schnittformen, Beerenobst in Stamm oder Strauch sowie alle sonstigen Bäume, Sträucher und Hecken.

Aus der charakterisierenden Eigenschaft der stetigen Größenzunahme ergibt sich die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflanz- und Grenzabständen. Die in Anlage 3 angegebenen Abstände sind empfohlene Mindestabstände, die einen der jeweiligen Erziehungsform entsprechenden jährlichen Erziehungs- oder Rückschnitt erfordern. Für größere Kern- und Steinobstbäume, die als Schattenspender gedacht sind, muss die Größe der zu erwartenden Baumkrone und die dadurch entstehende Schattenwirkung bei der Festlegung des Grenzabstandes berücksichtigt werden. Auch die Wurzeltriebbildung bei schwachwachsenden Unterlagen und das Aussamen durch heruntergefallenes Obst, vor allem von Steinobstbäumen, sind gute Gründe, um Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten.

Schutz der heimischen Fauna (Tierwelt)

Gesetzliche Vorschriften und andere Verordnungen und Satzungen der Länder, Städte und Gemeinden den Natur- und Baumschutz betreffend können sich ändern. Jeder Kleingärtner muss sich informieren, welche Vor-

schriften beim Gehölzschnitt einzuhalten sind. In unserem „Gartenfreund“ berichten wir regelmäßig über Neuigkeiten und rechtliche Grundlagen. Zum Thema Gehölzschnitt verweisen wir auf unseren Artikel in der Ausgabe Januar 2020, Seite XIV.

Vereinsvorstände, regionale Kreis- und Dachverbände, der LSK sowie die Grünflächen- und Naturschutzämter geben Auskunft zu rechtlichen Grundlagen.

Der Formschnitt bei Hecken, d.h. das Schneiden von neu nachgewachsenen Trieben, kann ganzjährig durchgeführt werden. Jedoch dürfen brütende Vögel dadurch nicht gestört werden. Wer seine Hecke stark zurückschneiden will („ins alte Holz schneiden“ bzw. „auf Stock setzen“), muss dies nach derzeit geltendem Naturschutzrecht in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar tun.

Bäume dürfen ganzjährig im Kleingarten geschnitten und gerodet werden. Aber auch hier gilt: vor allem brütende Vögel, aber auch andere eventuell im Gehölz lebende Tiere, die einem besonderen Schutz unterliegen (z.B. Fledermäuse oder bestimmte Käfer) müssen geschützt werden. Ihr Lebensraum darf nicht zerstört, ihre Nester dürfen nicht umgesetzt werden. Sachkundige Mitarbeiter der Naturschutzbehörden oder Naturschutzverbände geben Auskunft bzw. überprüfen die betreffenden Gehölze. LSK

Anlage 3 Pflanzabstände/Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst und Steinobst		
Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a. Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- und Süßkirsche u.a.		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst		
Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- und Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren und Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
einzelnd stehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 – 0,50 m	1,00 m
Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar. Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz, § 9. Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.		



Diese Hecke ist wegen eines fehlenden Grenzabstandes bis auf den Weg gewachsen. Sie muss des Weiteren auf 1,2 m Höhe eingekürzt und bei Pächterwechsel gerodet werden, da es sich um eine Nadelgehölzhecke handelt.



Begrenzungshecken aus Nadelgehölzen verkahlen innen und lassen den Boden im Umfeld versauern, was auf lange Sicht den Anbau von Gemüse- bzw. verhindert.

Foto: ps

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 4:

Verbotener und zulässiger Pflanzenschutz

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainzcyk/Nessler Verwendung.

In dieser Folge sollen jene Abschnitte der Rahmenkleingartenordnung erläutert werden, in denen es um den Pflanzenschutz mit bekämpfenden Maßnahmen geht. Dies sind der Punkt 2.5 „Einsatz chemischer Mittel“ und der Abschnitt „Bekämpfende Maßnahmen“ der Anlage 1. Doch zuerst ein Blick auf eine wichtige gesetzliche Grundlage – das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, dessen Zweck es ist, Vorschriften für den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen und anderen nichtparasitären Beeinträchtigungen zu geben. Es enthält aber auch Festlegungen, damit Gefahren, die durch Pflanzenschutzmittel und Pflanzen-

schutzmaßnahmen entstehen können, abgewendet werden. Damit soll die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt geschützt werden.

Das Pflanzenschutzgesetz verbietet im § 12 Absatz 2 prinzipiell die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich und auch nicht gärtnerisch genutzt werden.

Dies bedeutet für den Kleingarten, dass auf gärtnerisch genutzten Flächen, also auf unseren Anbauflächen, Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

Aber Achtung: Es gibt hierfür Einschränkungen kraft Gesetz und Einschränkungen durch unsere



Grafik: Kretschmar

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell zu unterlassen. Im Kleingarten dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische PSM nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind.

Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.)!

Rahmenkleingartenordnung. Diese werden im Artikel erläutert. ➤

Pestizide bekämpfen Schädlinge und schädliche Pflanzen

Pestizide sind Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und schädlichen Pflanzen, die unsere Kulturpflanzen beeinträchtigen.

Häufig eingesetzte Pestizide sind:

- Fungizide – gegen Pilze – z.B. Difenconazol gegen Birnengitterrost oder Sternrußtau bei Rosen
- Herbizide – gegen Pflanzen (= Unkrautbekämpfungsmittel) z.B. Glyphosat
- Insektizide – gegen Schadinsekten z.B. Spirotetramat gegen Blattläuse (giftig für Bienen)
- Molluskizide – gegen Schnecken z.B. Eisen-III-Phosphat (Wirkstoff im Schneckenkorn)



Die einfachste und auch umweltschonendste Methode, ungeliebte Pflanzen von Beeten und Wegen zu entfernen, ist der Griff zu Hacke und Spaten, was zudem für Bewegung an der frischen Luft und zur Beanspruchung der Muskeln führt.

Foto: ps

Pflanzenschutzmittel (Pestizide)

Pflanzenschutzmittel sind Pestizide. Als Pestizid bezeichnet man Chemikalien (aber auch Mikroorganismen), mit denen man Schädlinge vertreibt, abtötet oder Samen und Pflanzen an der Keimung/dem Wachstum oder der Vermehrung hindert. Pestizide lassen sich in zahlreiche Untergruppen untergliedern. Die ge-
läufigsten und für den Kleingarten relevantesten Pestizide stehen im Infokasten „Einteilung Pestizide“.

Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide)

Gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz dürfen Unkrautbekämpfungsmittel nicht auf Wegen, Plätzen und sonstigen Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden (siehe Infokasten). Die neue Rahmenkleingartenordnung weitet dieses Verbot auch auf die gärtnerisch genutzten Flächen aus! Im Punkt 2.5 der Rahmenkleingartenordnung ist **neu** bestimmt, dass chemische (handelsübliche) Unkrautbekämpfungsmittel sowie auch Salz, Essig und Reinigungsmittel zur Unkrautbekämpfung generell nicht angewendet werden dürfen.

Anlage 2 – Wesentliche Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. Sie erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken und Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z.B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, thermische Verfahren.

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln (Gelb- oder Blaufauna), Fraßblockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flug-

überwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z.B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind. Das BVL veröffentlicht daher auf seiner Homepage für genehmigte Grundstoffe jeweils ein Datenblatt mit den wichtigsten Inhalten zu deren Anwendung. Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.



Salz im Boden kann nicht abgebaut werden. Es wird nur weitergespült und bewirkt, dass der Boden verschlämmt, betroffene Pflanzen vertrocknen, Gewässer an Sauerstoffmangel leiden und dadurch Tiere und Pflanzen absterben.

Foto: ps

Verbot von Herbiziden

1. Gesetzliches Verbot für die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf folgenden Flächen:

- Alle Wege und Wegränder in Kleingartenanlagen und in Gärten
- Terrassen
- Kfz-Abstellflächen/Parkplätze
- Zuwegungen, Zufahrten, Vorplätze
- Gesplittete/geschotterte Flächen
- Sand-/Erdwege
- Flächen mit Rasengittersteinen/Ökopflaster
- Gepflasterte, betonierte und asphaltierte Flächen

Salz, Essig und Reinigungsmittel sind keine zugelassenen Grundstoffe für die Unkraut-

bekämpfung und dürfen daher generell nicht für diesen Zweck eingesetzt werden!

Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit Geldbußen bis 50.000 Euro geahndet!

2. Verbot für die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln gemäß Rahmenkleingartenordnung:

Unkrautbekämpfungsmittel sind generell im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten. Ebenso verboten ist der Einsatz von Salz, Essig und Reinigungsmittel für die Unkrautbekämpfung.

Verstöße gegen dieses Verbot können bis zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen!



Blattläuse sollten im Kleingarten eher nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden, denn diese sind Nahrung für viele nützliche Insekten und Vögel und für die Aufzucht von deren Nachwuchs unverzichtbar (z.B. Marienkäfer, Florfliegen, Meisen). Eine Bekämpfung von Blattläusen mit chemischen Mitteln ist meist nicht notwendig, da Obst und Gemüse keinen massiven Schaden nehmen. Eine alternative Blattlausbekämpfung stellt das Abspülen/Zerdrücken dar – oder die Behandlung mit Pflanzenjauchen.

Foto: Brumm



Birnen-Gitterrost (gelb/orange Flecken) kann man weitestgehend verhindern, wenn Wacholdergehölze konsequent aus der näheren Umgebung entfernt werden. Dem Birnen-Schorf (schwarze Flecken) kann man vorbeugen mit einem regelmäßigen Rückschnitt des Baumes, um für eine lichte Krone zu sorgen, damit Regen und Tau schnell abtrocknen. Befallenes Laub muss gründlich aufgesammelt und über den Hausmüll entsorgt werden. Helfen diese Maßnahmen dauerhaft nicht, kann ein Pilzbekämpfungsmittel angewendet werden.

Foto: gz

Die Entscheidung, das Herbizidverbot auch auf gärtnerisch genutzten Flächen auszuweiten, ist ein wichtiger Schritt der Kleingärtner, auf umweltschädliche Stoffe im Kleingarten zu verzichten. Ziel ist es, durch die Reduzierung chemischer Pflanzenschutzmittel und weiterer zum Einsatz kommender Substanzen dem Artensterben und der Gewässerverunreinigung entgegenzuwirken. Ebenso müssen der Boden und die im Boden lebenden Mikroorganismen und Tiere geschützt werden, denn diese sind Grundlage für die Bodenfruchtbarkeit.

Verbot anderer Substanzen gegen Unkraut

Viele Gartenfreunde glauben, dass der Einsatz von Salz, Essig und Reinigungsmitteln zur Unkrautbekämpfung harmlos und zulässig ist – dies ist aber nicht der Fall! Deren Anwendung schädigt vor allem den Boden, die Gewässer und umliegende Pflanzen massiv und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet werden kann. Im Punkt 2.5 der Rahmenkleingartenordnung wurde daher noch einmal ausdrücklich aufgeführt, dass diese Stoffe nicht zum Einsatz kommen dürfen!

Pflanzenschutzmittel gegen Pilzkrankheiten, Insektenbefall und Schnecken

Wer in seinem Kleingarten durch vorbeugende Maßnahmen wie die optimale Sorten- und Standortwahl oder den Anbau in Mischkultur keinen Erfolg hatte, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall vorzubeugen, muss seine Pflanzen nunmehr mit bekämpfenden Maßnahmen behandeln. Die Anlage 1 zeigt zahlreiche Möglichkeiten auf. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sollte immer die letzte Variante darstellen.

Grundsätzlich dürfen Kleingärtner nur solche Pflanzenschutzmittel anwenden, die in Deutschland für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind. Auf den Verpackungen sind diese benannt mit: „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“. Welche Produkte und Wirkstoffe erlaubt sind, kann sich von Jahr zu Jahr ändern!

Informationen in Sachen Pflanzenschutzmittel gibt es beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und in den Verkaufsstellen für Pflanzenschutzmittel.

Eine Beratung zum vorbeugenden und bekämpfenden Pflanzenschutz, die Absprache von Schadbildern und mögliche Maß-

nahmen bieten die Sächsische Gartenakademie in Pillnitz und deren ausgebildete Pflanzendoktoren an. Dies sind in der Regel Mitarbeiter von Gartenbaubetrieben, Einzelhandelsgärtnereien und Baumschulen sowie Gartenfachberater von Kleingartenorganisationen.

Unter der Internet-Adresse www.gartenakademie.sachsen.de kann die Liste der Pflanzendoktoren heruntergeladen werden.

Darüber hinaus bietet auch unser LSK-Handbuch für den Gartenfachberater zahlreiche Hinweise zum vorbeugenden Pflanzen-

schutz und zum richtigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gemeinschaftsflächen

Unkrautbekämpfungsmittel, gleich welcher Art, dürfen nie bereits erläutert prinzipiell nicht angewendet werden. Ist es bei Bepflanzungen auf Gemeinschaftsflächen unabdingbar, Schädlinge zu bekämpfen, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel nur von solchen Personen angewendet werden, die einen aktuellen Sachkundenachweis für den Pflanzenschutz besitzen.

LSK



Der Wirkstoff des Pflanzenschutzmittels Bi 58 war bisher Dimethoat. Die Zulassung dieses Stoffes ist in den EU-Staaten im Juli 2019 auslaufen. Seitdem ist Dimethoat somit verboten, Bi 58 wird jetzt mit anderen Wirkstoffen verkauft.

Foto: gz



Beratungen zum Pflanzenschutz

Sächsische
Gartenakademie
Knut Strothmann
Söbrigener Straße 3 a
01326 Dresden
Telefon: 0351/26 12 80 80
Telefonische Beratung:
donnerstags 14 bis 17 Uhr
E-Mail: gartenakademie@smul.sachsen.de

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 5:

Zulässige Bebauung in den Kleingärten

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

In dieser Folge sollen jene Abschnitte der Rahmenkleingartenordnung erläutert werden, in denen es das weite Feld der zulässigen bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten in einem Kleingarten geht. Dabei handelt es sich um die Punkte 3.1 Gartenlaube, 3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken, 3.3 Elektro- und Wasserversorgung, 3.4 Gewässerstrandstreifen, 3.8 Betreiben und Umgang von Feuerstätten sowie 3.9 Flüssiggase.

Die Laube – was ist erlaubt, was nicht?

Laubengröße

Sowohl im § 3 des Bundeskleingartengesetzes wie auch in Punkt 3.1 der RKO ist festgelegt, dass pro Garten eine Laube mit maximal 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig ist. Bei der „Grundfläche“ handelt es sich um die Bodenfläche der Laube (Außenmaße) zuzüglich der Dachfläche des Freisitzes. Dachüberstände, die ausschließlich dazu dienen, Regen von der Laube abzuhalten

sowie Stufen in die Laube zählen nicht dazu. Lauben, die zu DDR-Zeiten rechtmäßig größer als 24 m² errichtet und baulich nicht verändert wurden, genießen Bestandsschutz.

Funktion der Laube

Bei der Laube handelt es sich **nicht** um ein Wochenend- und Erholungshäuschen. Die Funktionen der Laube sind: das Aufbewahren von Gerätschaften und Gartenbauerzeugnissen, der Schutz des Kleingärtners vor Unwetter, der vorübergehende Aufenthalt mit gelegentlichen behelfsmäßigen Übernachtungen.

Einfache Ausführung

Die Laube darf nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Der Gesetzgeber will damit einer Entwicklung zu Wochenend-/Ferienanlagen entgegenwirken, da Hauptzweck des Kleingartens der Anbau von Obst und Gemüse ist. Lauben können aus Fertigteilbausätzen oder in Eigenkonstruktion aus Holz oder Mauersteinen in einfacher Ausführung errichtet werden. ➤



Grafik: Kretzschmar

Nicht erlaubte bauliche Anlagen

- einzeln stehende Geräteschuppen;
- einzeln stehende Toilettenhäuschen;
- Fahnenmasten;
- zweckentfremdet genutzte Gewächshäuser;
- ortsfeste bzw. gemauerte oder in den Boden eingelassene Badebecken;
- ortsfeste Feuerstätten, die nach dem 3.10.1990 errichtet wurden;
- bestandsgeschützte Feuerungsanlagen, die umgebaut, verändert oder erneuert wurden;
- bestandsgeschützte Feuerungsanlagen ohne regelmäßige Überprüfungen durch den Schornsteinfeger;
- Ställe zur Kleintierhaltung (außer bei Bestandsschutz);
- Sickergruben (Grube ohne Boden) für Fäkalien/Abwässer;
- Pkw-Stellplätze, Garagen und Carports;
- über die Sommersaison aufgebaute Pavillons;
- große Trampoline;
- gemauerte oder betonierte Brüstungen und Begrenzungsmauern;
- Hochteiche;
- Materialsammelstellen (Baustofflager).



Ein Sonnensegel bietet die Möglichkeit eines mobilen Sonnenschutzes, wenn die maximale Laubengröße bereits ausgeschöpft ist und damit keine feste Freisitzüberdachung mehr möglich ist.



Auch Metallgeräteschuppen sind unzulässige Zweitbaukörper. Vorstände sollten Baumaterial- und Müllablagerungen zeitnah entfernen lassen.

Fotos: jz



Sowohl der Edelstahlschornstein an dieser Gartenlaube als auch die errichtete Freisitzüberdachung verstoßen offensichtlich gegen das Bundeskleingartengesetz und die Rahmenkleingartenordnung. Hier besteht Handlungsbedarf.

Fotos: gz



Separate Schuppen sind unzulässig. Ist die Laube kleiner als 24 m², kann ggf. an die Laube ein Schuppen angebaut werden (Bauantrag).

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend unter 3.2, 3.3, 3.5 und 3.6 genannten Baulichkeiten.

Für alle vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen gelten die Bestandsschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben und anderer Baukörper in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG sowie der o.g. Regelung unter 3.1 und erfordert die schriftliche Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst, mit entsprechender Bepflanzung, mit einer maximalen Höhe von 2 m errichtet werden. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Den Grenzabstand legt der Vereinsvorstand fest, dieser darf jedoch 1 m nicht unterschreiten. Für die Außengrenze gilt die Sächsische Bauordnung. Weitere Festlegungen, wie Fundamente, Außenmaße und Dachformen der Laube, obliegen dem Zwischenpächter, der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann. Die Verwendung von geschüttetem Beton ist im Kleingarten nicht erlaubt.

3.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Regenwasser ist grundsätzlich als Gießwasser zu verwenden, ein Ableiten (Dachrinne, Regenfässer) außerhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet.

Der Umgang mit Abwasser richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Neubau von Abwasseranlagen im KG

ist verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

3.4 Gewässerrandstreifen

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m. Weitere sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebende Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3.8 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt (Feuerungsanlagenverordnung Sachsen (SächsFeuVO)).

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz).

Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte und dazugehörige Abgasanlage zu entfernen.

Feuerschalen und transportable Grills sind i.d.S. keine Feuerstätten, Aufstellung und Betrieb sind durch den Verein zu regeln.

3.9 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit: Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

3.10 Rückbau/Beseitigung

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des Vorstandes unverzüglich zurückzubauen. Gleiches gilt spätestens bei Pächterwechsel für gem. § 20 a Punkt 7 BKleingG bestandsgeschützte Baulichkeiten, wenn der Bestandsschutz wegfällt, sowie für alle Baulichkeiten, wenn diese aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

Weitere Baukörper (Zweitbaukörper)

Weitere Baukörper wie Schuppen (auch Metallgeräteschuppen), Toilettenhäuschen oder überdachte Materiallager sind **nicht** zulässig. Da diese auch zu DDR-Zeiten nur im Ausnahmefall genehmigungsfähig waren, müssen wir grundsätzlich davon ausgehen, dass vorhandene Zweitbaukörper unrechtmäßig errichtet worden sind. Wer sich auf einen Bestandsschutz berufen will, muss dies mit einer rechtmäßigen Genehmigung nachweisen können.

Sonnenschutz

Ist ein Sonnenschutz am Freisitz erwünscht, aber die maximal mögliche zu überdachende Fläche schon ausgeschöpft, sind Sonnenschirme, Sonnensegel und Markisen möglich, die beim Verlassen des Gartens wieder geschlossen/eingezogen werden. Nicht zulässig sind (über die Sommersaison) bleibende Planen auf Pergolen, Pavillons und Partyzelte. Für den Zweck von Feierlichkeiten kann der Vorstand Partyzelte für einen kurzen Zeitraum genehmigen.

Sichtschutz

An Sitzecken können maximal 2 m hohe Rankgerüste, die mit Pflanzen begrünt werden, errichtet werden. Geschlossene Sichtschutzwände und Brüstungen sind nicht zulässig.

Beton

Wege, Terrassen und sonstige Flächenbefestigungen dürfen nicht aus geschüttetem Beton errichtet werden.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Für Lauben, die seit dem 3.10.1990 errichtet wurden, gilt, dass **keine** Ver- und Entsorgungseinrichtungen installiert werden dürfen (Strom, Wasser, Abwasser). Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die rechtmäßig (mit nachweisbarer Genehmigung) vor dem 3.10.1990 eingebaut wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Die Kleingärten selbst dürfen mit einem Strom- und Wasseranschluss ausgestattet sein (außerhalb der Laube).

Feuerstätten

Seit dem 3.10.1990 ist es nicht mehr zulässig, ortsfeste Feuer-



Durch die umfassende Sanierung bzw. den Austausch von Bauteilen bei diesem Schornstein dürfte der Bestandsschutz verloren gegangen sein.

anlagen im Kleingarten und in den Baulichkeiten des Kleingartens zu errichten. Es handelt sich um Öfen und Kamine, die mit Festbrennstoffen, Öl oder Gas betrieben werden. Feuerungsanlagen, die vor dem 3.10.1990 installiert wurden, dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden – aber nur, wenn diese unverändert sind, d.h. Öfen oder Schornsteine bzw. Rauchabzüge dürfen nicht durch neue ersetzt worden sein.

Des Weiteren müssen für diese Anlagen die Genehmigungen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Kehrbescheinigungen vorliegen.

Flüssiggas

Transportable Koch- /Grill- und Heizgeräte, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind im Rahmen der dafür bestehenden Vorschriften nutzbar und überprüfen zu lassen.

Baumaßnahmen immer beantragen

Jegliche bauliche Maßnahmen sind beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen! Auch wenn es manchmal nur um scheinbare Kleinigkeiten handelt – auch für Pergolen, Einfriedungen oder Wege und grundsätzlich natürlich für Lauben, Terrassen oder Veränderungen daran (ausführliche Aufzählung im Infokasten). Die Bauordnungen der Verbände und Vereine sind zu beachten. Erst nach schriftlicher Zustimmung darf mit dem Bau begonnen werden.

Rückbau unrechtmäßiger Baulichkeiten

Kleingärtnervereine und/oder die regionalen Verbände sollten als Zwischen-/Verpächter bei regelmäßigen Anlagen-/Gartenbegehungen überprüfen, ob unrechtmäßige Baulichkeiten bestehen. Festgestellte Verstöße sollten den Unterpächtern schriftlich mitgeteilt und mit diesen sollte geklärt werden, bis wann die Verstöße abgestellt werden müssen. Ansonsten läuft die Kleingartenan-

Antragspflichtige Baumaßnahmen

- Bau, Um- und Anbau von Laube bzw. Schuppen;
- Terrassenbau, Veränderungen daran;
- Bau von Gewächshaus, Frühbeet, Hochbeet;
- Bau Pergola, Rankgitter, Sichtschutz;
- Befestigung von Wegen;
- Einfriedungen (Zäune, Tore);
- Teiche/Biotope;
- Kinderplanschbecken, Kinderspielgeräte;
- Aufschüttungen, Abgrabungen.
- Die regionalen Bauordnungen der Verbände und Vereine sowie die Vorgaben der Städte und Gemeinden sind zu beachten!

lage Gefahr, dass Verstöße vom Grundstückseigentümer oder der Bauaufsichtsbehörde zum Anlass genommen werden, gegen die Kleingärtnerschaft vorzugehen.

Vereinsvorstände müssen sehr konsequent jeden Pächterwechsel (auch in der Familie) nutzen, um die Parzelle mit ihren Baulichkeiten auf Rechtmäßigkeit zu prüfen (Wertermittler in Anspruch nehmen!) und die festgestellten Mängel spätestens zu diesem Zeitpunkt beseitigen zu lassen. LSK



Hier geht die Charakteristik einer Kleingartenanlage verloren. Vorstände sollten derartig große Trampoline nicht dulden.

Fotos: gz

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 6:

Bauliche Anlagen und Tiere

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

In der bereits 6. Folge unserer Artikelserie zur Erläuterung der neuen Rahmenkleingartenordnung des LSK geht es um einige Aspekte, die in den Kleingärtnervereinen immer wieder Anlass für Diskussionen zwischen Vorständen und Gartenpächtern geben. Während die Nutzung von Gewächshäusern und Frühbeeten bei Einhaltung der baulichen Bestimmungen unstrittig sind, fangen sie bei der Größe und Nutzung von Badebecken im Kleingarten an und hören bei der Tierhaltung und Fütterung beispielsweise von fremden Katzen noch längst nicht auf. Nachfolgende Erläuterungen sollen für mehr Klarheit sorgen und helfen, Verständnis für die getroffenen Festlegungen zu wecken.

Gewächshäuser und Frühbeetkästen

In Gewächshäusern und Frühbeetkästen können Pflanzen wunderbar vorgezogen und empfindliche Pflanzen fast ganzjährig angebaut werden. Diese baulichen Anlagen dienen zwar un-

mittelbar der kleingärtnerischen Nutzung, sollten aber trotzdem in Größe und Anzahl nicht überhand nehmen.

Daher wurde die Fläche eines Gewächshauses auf 12 m² und dessen Höhe auf 2,5 m beschränkt. Bei der Wahl des Standortes muss bedacht werden, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird, z.B. durch Schattenwirkung. Es ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.



Im Frühbeet können Pflanzen vorgezogen und gut kultiviert werden, es dient eindeutig der kleingärtnerischen Nutzung.

Foto: ps



Grafik: Kretzschmar

Vereine oder Verbände können in ihren Gartenordnungen festlegen, dass Gewächshäuser kleiner als 12 m² sein sollen. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn es sich um eher kleinere Gartenparzellen handelt. Wer ein Gewächshaus oder ein Frühbeet er-

richten möchte, stellt bei seinem Vereinsvorstand einen Bauantrag. Bestehen Gewächshäuser aus DDR-Zeiten, die größer als 12 m² sind, unterliegen diese dem Bestandsschutz, wenn sie rechtmäßig errichtet wurden.

Teiche und andere Biotope

Gartenteiche sind wertvolle Biotop. Sie bieten nicht nur Fischen und Amphibien einen Lebensraum, sondern dienen auch Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Tränke. Wer einen Teich anlegen möchte, kann dies mit Hilfe einer handelsüblichen Kunststoffwanne, mit Teichfolie oder ganz naturell mit einer Lehm- oder Tondichtung umsetzen.

Teiche sollen nicht tiefer als 1,10 m und nicht größer als 8 m² sein. Der Erdaushub muss im Garten verbleiben und kann auch gut in die Biotopgestaltung einbezogen werden.



Ein Gewächshaus sollte in seiner Größe dem Kleingarten angepasst werden und sich harmonisch in das Gesamtbild der Parzelle einfügen, es dient ausschließlich dem Anbau von Kulturen.

Foto: ps



Wird ein Gewächshaus nicht mehr zum Anbau von Pflanzen verwendet, sondern wird es wie hier als Abstellkammer genutzt, ist es abzureißen.

Foto: GZ



Viele Gartenfreunde erfreuen sich am Gartenteich. Aber auch alle Tiere brauchen Wasser zum Trinken – Bienen, Vögel, Kleinsäuger und Amphibien.

Wer einen Teich anlegen möchte, stellt vorher beim Vereinsvorstand einen Antrag. Zum Schutz kleiner Kinder sollten um Teiche sinnvolle Abgrenzungen geschaffen werden. Schon geringe Wasserhöhen können gerade bei den Kleinsten lebensgefährlich werden. Durch geeignete Bepflanzungen oder kleine Zäune kann ein Herantreten und damit auch ein Hineinfallen verhindert oder erschwert werden. Gartenteiche sind als Biotop anzulegen, die

Nutzung als Badeteich ist unzulässig.

Badebecken

Beim Thema Badebecken gibt es oft Diskussionen bis hin zu Streitigkeiten und in deren Folge Artikel in der Lokalpresse, welche Poolgrößen nun in Kleingärtnervereinen zulässig sind. Die Rahmenkleingartenordnung legt fest, dass transportable Kinderplanschbecken vom Vorstand während der Gartensaison er-



Badebecken im Kleingarten sind immer wieder ein Streitpunkt in den KGA. Sie sollten höchstens 3 m³ Wasser fassen, und die Füllhöhe soll 0,5 m nicht übersteigen.

Fotos: ps

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

3.5 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelle sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mind. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Verbände und Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.6 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachem Randbereich zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine oder die jeweiligen Kommunen können diese Größenangaben weiter einschränken.

Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.7 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben und den Zeitraum weiter einschränken.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit sie jedoch in der Kleingartenanlage vor dem 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, gelten die Bestimmungen des § 20 a Punkt 7 BKleingG. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder in der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.2 Bienen

Die Bienenhaltung im KG ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

laubt werden können. Diese Pools sollen nicht mehr als 3 m³ Wasser fassen. Neu ist die Festlegung, dass die Poolhöhe nunmehr 0,6 m betragen kann. Die mögliche Füllhöhe ist mit maximal 0,5 m bestimmt.

Viele Gartenfreunde wollen größere Pools aufstellen, da es im Handel oft preiswerte Modelle gibt und nicht nur die Kinder, sondern auch die Pächter selbst gern im kühlen Nass sitzen wollen. Doch hier gibt es oft zahlreiche Probleme: Große Pools mit mehreren tobenden Badegästen bewirken auch eine große Geräuschkulisse, die vielen Nachbarpächtern die Ruhe rauben – die Vorstände und Schlichter können ein Lied davon singen.

Doch ein Kleingärtnerverein ist kein Freibad. Vielmehr sollen kleine Kinder die Möglichkeit haben, im und mit dem Wasser zu spielen. Große Kinder und Erwachsene können sich unter einer Freiluftdusche erfrischen und zum Schwimmen in Freibäder und zu Badeseen gehen.

Stehen in vielen Gärten übergroße Pools, geht der Charakter einer Kleingartenanlage verloren. Wir sind Kleingärtner und keine Pächter von Wochenend- und Erholungsgrundstücken. Unsere Gärten stehen unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes, welches erschaffen wurde, damit Menschen preiswertes Pachtland zur Verfügung haben, um vorrangig Obst und Gemüse anzubauen.



Imker und Vereinsvorstand sollten gemeinsam beraten, an welcher Stelle in der KGA Bienenstöcke aufgestellt werden können.

Foto: GZ

Tierhaltung

Zu DDR-Zeiten wurden in vielen Gartenanlagen (Sparten des VKSK) Kleintiere gehalten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Eiern und weiteren tierischen Produkten abzusichern. Für die Kleingartenanlagen, welche seit dem 3. Oktober 1990 dem Bundeskleingartengesetz unterstellt sind, gilt grundsätzlich, dass keine Kleintierhaltung mehr erfolgt. Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Kleintiere gehalten haben, können dies im bescheidenen Umfang weiterführen, wenn dadurch die Mitpächter nicht beeinträchtigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle muss jedoch überwiegen.

Hunde und Katzen

Viele Kleingärtner haben einen Hund oder eine Katze als Haus-

tier. Diese Tiere werden gern mit in den Kleingarten gebracht. Für die Dauer des Aufenthalts des Kleingärtners im Garten ist dies auch erlaubt. Diese Tiere müssen dann jedoch wieder mit nach Hause genommen werden.

Die Tierhalter müssen dafür sorgen, dass von den Tieren keine Gefahren oder Belästigungen für andere Gartenfreunde und auch nicht für Vögel und andere wilde Tiere in unseren Gärten ausgehen. Dazu gehört, dass Katzen nicht frei herumlaufen, denn sie sind instinktgeleitete Räuber, die neben Mäusen auch Vögel, Spitzmäuse, Eidechsen und Blindschleichen als Beute sehen. Das Füttern streunender Katzen ist verboten.

Hunde müssen so erzogen sein, dass diese nicht bei jedem Gartenfreund, der am Garten vorbeiläuft, anfangen zu bellen. Hunde

müssen auf Gartenwegen an der Leine laufen, und es muss verhindert werden, dass sie Garteneinfriedungen überspringen oder gar Gartennachbarn oder Passanten anspringen.

Bienen

Bienen sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht in unseren Kleingartenanlagen! Sie tragen einen erheblichen Anteil am Bestäuben unserer Nutzpflanzen bei und fördern damit höhere Erträge. Gartenfreunde, welche gern Bienen in ihrem Garten halten möchten, stellen beim Vorstand einen Antrag.

In vielen Kleingärtnervereinen bestehen Ängste gegenüber einer Bienenhaltung. Es wird argumentiert, dass die Bienen Kinder stechen könnten. Grundsätzlich ist dies natürlich möglich, jedoch können Kinder auch von Wildbienen, Wespen oder Honigbienen aus anderen Haltungen gestochen werden.

Bienen sind grundsätzlich friedliche Tiere. Der Imker sollte Gespräche mit betroffenen Gartennachbarn und am besten auch mit allen Kleingärtnern des Vereins führen, z.B. bei einer Mitgliederversammlung. Dabei können Fragen beantwortet und Ängste abgebaut werden.

Zudem ist es für die Mitglieder und die Kinder der Anlage eine Bereicherung, die Arbeit des Imkers zu begleiten und damit Wissen und Erfahrungen zu erwerben.

LSK



Mitgebrachte Katzen dürfen nicht frei im Garten herumlaufen. Streunende Katzen dürfen nicht (an)gefüttert werden. Grund: Katzen jagen Vögel.



Die Kleintierhaltung im Garten ist im bescheidenen Umfang dort noch erlaubt, wo sie bereits vor dem 3.10.1990 erlaubt war und wenn sie benachbarte Pächter nicht beeinträchtigt.

Foto: ps

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 7:

Wege, Hecken und Zäune in einer KGA

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainzcyk/Nessler Verwendung.

Wege, Hecken und Zäune im Kleingarten

In diesem bereits siebenten Teil unserer Artikelserie zur Erläuterung einzelner Aspekte der Rahmenkleingartenordnung des LSK geht es um die Pflege der Gemeinschaftswege, insbesondere auch um die Bereiche vor der eigenen Parzelle, sowie von Hecken und Zäunen im Kleingarten bzw. in der Kleingartenanlage.

Vereine sollten regeln, wer wann und wie dieser Aufgabe nachkommt. Vereinsvorstände und Wegewarte organisieren oder kontrollieren, dass die Wege von Unkraut befreit werden und die Begrenzungshecken in Höhe und Breite so von den Pächtern angelegt und geschnitten werden, dass die Begehbarkeit der Wege erhalten bleibt und die Sicht in die Gärten möglich ist.

Pflege der Wege

Die Pflege der Gemeinschaftswege vor der eigenen Parzelle gehört meist zu den unangenehmen Pflichten eines jeden Kleingärtner. Grundsätzlich legt der Verein (ggf. in Absprache mit dem Verband und unter Beachtung vertraglicher Vereinbarungen)

selbst fest, auf welche Art und Weise Wege befestigt werden. Das kann durch Wegplatten, Splitt oder anderes tragfähiges Material erfolgen. Besser als eine Versiegelung der Flächen ist natürlich die Begrünung der Wege. Da genügt zur Pflege schon der Schnitt mit dem Rasenmäher.

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen müssen frei von auflaufenden Wildkräutern gehalten werden. Dies darf nur manuell durch Herausreißen, mit einer Hacke oder durch thermische Verfahren (Gasbrenner, Heißdampf, Heißluft) erfolgen. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln oder Salzen ist auf Wegen und Plätzen – wie schon im 4. Teil dieser Artikelserie erläutert – verboten.

Hecken an Wegen

Erfolgt die Abgrenzung der Parzellen am Weg durch Zäune oder Formschnitthecken, dürfen diese, um den Einblick in die Parzellen zu gewährleisten, eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Maximale Höhe bedeutet bei diesen Hecken: vor dem Schnitt – also mit Neuaustrieb. Hecken müssten somit nach dem Formschnitt ca. 1,00 m hoch sein,



Grafik: Kretzschmar

Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegmitte bzw. gemäß abweichenden Festlegungen des Vereins zu pflegen.

5.2 Grenzgestaltung

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn doch gewünscht, wird die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA durch den Verein beschlossen. Werden Formschnitthecken, Zäune o.ä. innerhalb des Vereinsgeländes erlaubt, dürfen diese eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung gilt eine maximale Höhe von 2,00 m.

Eine andere Gestaltung der Außengrenze ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.4 Gemeinschaftswege und -flächen

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens oder der dafür ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.



Die Wege in einer Kleingartenanlage werden zumeist von den Anliegern in Ordnung gehalten. Die Hecken sollten wie in der KGA „Naherholung“ Freiberg einen Einblick in die Kleingärten gewähren.

Fotos: ps



Zum gepflegten Erscheinungsbild einer KGA gehört auch ein attraktiv gestaltetes Vereinsschild wie im KGV „Heidegrund“ Bad Düben, damit sich Anwohner und Besucher gut orientieren können.



Von den Einfriedungen einer Kleingartenanlage darf keine Gefahr für die Gesundheit von Passanten oder spielenden Kindern ausgehen.



Die Außenhecken einer KGA dienen oftmals dem Sicht-, Lärm- und Staubschutz. Jedoch müssen sie mit einem ausreichenden Grenzabstand zum Nachbargrundstück gepflanzt werden.

Fotos: GZ

damit der Neuaustrieb bis 1,2 m nachwachsen kann.

Wichtig beim Neuanpflanzen von Hecken als Wegbegrenzung ist die Einhaltung des in Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung geforderten Mindestabstandes von 1,00 m zur Wegkante (Grenzabstand). Es sollten nur solche Heckenpflanzen ausgewählt werden, die nicht stambildend sind und durch Schnittmaßnahmen dauerhaft schmal gehalten werden können.

Gleiches gilt für Hecken zwischen den Parzellen. Diese sind oft genug Grund für Streitigkeiten bis hin zu handfesten Auseinandersetzungen zwischen den Klein-

gärtnern. Daher sollte überlegt werden, ob diese überhaupt notwendig sind. Grenzzäune zwischen den Parzellen sind wie auch Grenzhecken für die kleingärtnerische Nutzung nicht erforderlich und auch deshalb entbehrlich. Hecken und Zäune zwischen den Parzellen dürfen (neu) eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten (bisher: 80 cm).

Abgrenzung nach außen

Einfriedungen an der Außengrenze des Vereinsgeländes dürfen eine maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Art der Ausführung sollte mit den Nachbarn oder der jeweiligen Gemein-

de abgesprochen werden. Beim Vorhandensein eines Bebauungsplanes oder einer Ortssatzung könnten auch darin Festlegungen getroffen worden sein.

Das äußere Erscheinungsbild des Vereinsgeländes ist das Aushängeschild des Vereins. Es trägt maßgeblich dazu bei, ob Interessenten in einem Verein einen Garten pachten möchten oder lieber nicht.

Die Errichtung und Pflege von Außenzäunen oder Hecken wird vom Verein geregelt. So kann es sein, dass Außenzäune Vereins-eigentum sind oder im Eigentum des jeweiligen Unterpächters stehen. Entweder organisiert der Verein Arbeitseinsätze, um Außen-

hecken zu schneiden oder Zäune freizuschneiden und zu reparieren; oder es ist geregelt, dass dies durch die jeweiligen Pächter der Außengärten erfolgt, die dann meist dafür Pflichtstunden gutgeschrieben bekommen.

Benutzung von Gemeinschaftsflächen

Neben den Vereinswegen gehören auch weitere Flächen wie Wiesen, Spiel- und Parkplätze oder Flächen um Vereinsheime zu unseren Kleingartenanlagen. Diese Flächen werden auch meist im Rahmen der Pflichtstunden gepflegt und erhalten. Das kurzzeitige Ablagern von Baumaterialien, Geräten oder Schüttgütern durch die Kleingärtner darf nur nach Genehmigung des Vorstandes auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Für die Ordnung und Sicherheit am Lagerplatz ist der Verursacher zuständig und haftbar. Oftmals ist das Wegenetz in den Kleingartenanlagen recht schmal. Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen oder von Transportgeräten sollte nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen oder im eigenen Garten erfolgen. **LSK**

Empfohlene Gehölze für Formschnitthecken	
Empfohlene Gehölzart	Einschränkungen/Bemerkungen
Philadelphus coronarius (Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch) verschiedene Sorten	keine Einschränkungen, viele Sorten mit Blütenduft, frische Triebe werden gern von Läusen besucht
Spiraea nipponica (Japanischer Spierstrauch)	keine Einschränkungen
Lonicera x xylosteoides (Heckenkirsche) Sorte: „Clavey's Dwarf“	leicht giftige rote Beeren
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster) verschiedene Sorten	leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen – besonders in den Beeren
Symphoricarpos orbiculatus (Korallenbeere)	keine Einschränkungen
Ilex aquifolium (Gewöhnliche Stechpalme) Sorte: Alaska	giftig in Blättern und Beeren, immergrün
Buxus sempervirens (Gewöhnlicher Buchs) starkwachsende Arten	giftig, Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Triebsterben
Cotoneaster dielsianus (Graue Felsenmispel)	keine Einschränkungen, hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz, nicht anfällig für Feuerbrand
Berberis julianae (Julianes Berberitze)	starke Dornen, immergrüne Pflanze, eventuell anfällig für Getreideschwarzrost! Nicht in die Nähe von Ackerflächen!
Berberis thunbergii (Thunbergs Berberitze) verschiedene Sorten	Dornen, kein Zwischenwirt für Getreideschwarzrost!
Forsythia x intermedia (Gartenforsythia, Goldglöckchen)	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für Monilia laxa (Monilia-Spitzendürre)
Chaenomeles speciosa (Chinesische Zierquitte)	leicht anfällig für Feuerbrand, Wildobst
Cornus mas (Kornelkirsche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst
Morus alba & Morus nigra (Weiße Maulbeere & Schwarze Maulbeere)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst
Carpinus betulus (Hainbuche, Weißbuche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub
Acer campestre (Feldahorn)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 8:

Fachgerechte Kompostierung und Entsorgung

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainzcyk/Nessler Verwendung.

Kompostierung und Entsorgung

Im achten Artikel zur neuen Rahmenkleingartenordnung des LSK soll es neben dem schon oft behandelten Fachberaterthema „Kompostierung“ auch um die Entsorgung von solchen Dingen gehen, die nicht im Garten verbleiben dürfen. Was darf im Garten verbrannt werden und worin? Diese Fragen und der Umgang mit Asbest sollen ebenfalls in diesem Beitrag behandelt werden.

Der Kompost ist das „Gold des (Klein-)Gärtners“

Die preiswerteste Variante der Bodenverbesserung ist die Einarbeitung von Kompost. Durch die Kompostierung werden organische Abfälle im eigenen Garten zu hochwertigem Dünger umgearbeitet. Dabei ist es egal, ob wir den Kompost durch Kompostierung im Komposthaufen, durch Schnellkompostierung im Thermokomposter oder Flächenkompostierung z.B. durch Mulchen erzeugen.



Grafik: Kretzschmar

Bei der Einrichtung von Kompostplätzen muss ein Mindestabstand von 1,0 m zur Parzellengrenze eingehalten werden. Um eventuellen Streitigkeiten mit Gartennachbarn vorzubeugen, muss im Vorfeld bei geringeren Grenzabständen das Einverständnis der Nachbarn eingeholt werden. Auch der Vorstand sollte

bei derartigen Vereinbarungen informiert werden.

Besonders bei kleinen Parzellen ist die Einrichtung von Gemeinschaftskompostanlagen auf dem Vereinsgelände eine empfehlenswerte Variante. Auch hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein durch Viren oder Pilze befallenes Material kom-

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten.

Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtigkeit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus zehn Jahre aufzubewahren. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar

an Anpflanzungen auszubringen. Nähere Regelungen sind den jeweiligen örtlichen Bestimmungen zu entnehmen. Bevorzugt sind Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind im KG vor allem Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest und ähnliche Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Frische Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen ist generell verboten. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nach Zustimmung des Vorstandes, mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich.

6.4 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, oder zu verblenden, zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden, im KG zu lagern oder zu vergraben bzw. in Verkehr zu bringen.

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.



In vielen KGA gibt es inzwischen eine Gemeinschaftskompostanlage, an der sich jeder Gartenfreund mit Kompost versorgen kann.



Komposter aus Betonfertigteilen sind unverwüchtlich und zu empfehlen, denn diese werden im Gegensatz zu Holzkonstruktionen nicht selbst mit der Zeit „zersetzt“.

postiert wird (siehe Infokasten). Derartiges Material muss dem Hausmüll zugeführt werden.

Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen

Jeder Kleingärtner gestaltet seinen Garten nach seinen eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen. In Baumärkten sind Kleingärtner willkommene Kunden. So entstehen vor allem im Hobbybereich des Gartens oft aus Bauholz oder Stein Dinge, die manchmal sogar die Grenze des Zulässigen überschreiten. Wie auch beim Abriss oder Rückbau von Baulichkeiten entstehen dabei nichtkompostierbare Abfälle und Müll, für deren Entsorgung der Kleingartenpächter vollumfänglich verantwortlich ist.

Keinesfalls dürfen diese Restmaterialien und Abfälle im Garten oder auf Gemeinschaftsflächen dauerhaft gelagert oder vergraben und auch nicht als

Füllstoff für Hochbeete verwendet werden. Stellt der Kleingärtnerverein keine Mülltonnen (Restmüll, Grüner Punkt, Papier usw.) für seine Mitglieder zur Verfügung, sind diese Abfälle von jedem Kleingärtner selbst fachgerecht zu entsorgen, d.h. in den Müll-/Wertstofftonnen am Wohnort oder einer Mülldeponie/einem Wertstoffhof, welche für diesen Bereich zuständig sind.

Toiletten im Kleingarten

Toiletten sind ein Reizthema unter Kleingärtnern. Jeder möchte im Garten die Möglichkeit haben, seine Notdurft zu verrichten. Da der Neubau von Abwasseranlagen in Kleingärten sowie die Installation von Wasseranschlüssen in den Lauben grundsätzlich verboten sind, ist demzufolge auch die Ausstattung der Laube mit einem WC nicht möglich und schon gar nicht zulässig.

Hinweise zur richtigen Kompostierung

Was gehört auf den Kompost?

- Rasenschnitt (vorher etwas antrocknen lassen);
- Ernterückstände vom Obst und Gemüse (Früchte, Blätter, Stängel oder Wurzeln);
- Baumschnitt- und Strauchschnitt (erst häckseln);
- einjährige Sommerblumen nach dem Abblühen;
- Herbstlaub, Unkräuter;
- ungekochte Küchenabfälle;
- Kaffeesatz, auch mit Filtertüte, Teebeutel ohne Metall;
- Stalldung, Pferdeäpfel;
- Wolle, Federn und Tierhaare.

Was darf nicht auf den Kompost?

- Äste von mit Feuerbrand befallenen Gehölzen;
- mit Scharka befallenes Steinobst;
- mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen;
- Essensreste wie Brot, Wurst, Fleisch, Fisch;
- Leder, Kunststoff wie Plastik, Verbundstoffe;
- Textilien, Windeln;
- behandeltes Holz, Gummi, Stein.

Nur bedingt für den Kompost geeignet:

- Unkräuter, die bereits Samen ausgebildet haben;
- Abfälle mit großen Stacheln/Dornen, die nicht schnell verrotten;
- kranke Pflanzenteile.



Gefährlich! Asbestplatten zweckentfremdet als Komposteinfassung. Erde und Arbeitsgeräte lösen beim Kontakt mit dem Asbest gesundheitsschädliche Fasern ab. Dieses Asbest muss sofort fachgerecht entsorgt werden!



Klassische Asbestlaube aus DDR-Zeiten. Da die Dachplatten beschädigt sind, müssen die Asbestplatten entfernt werden. Bei der Demontage und der Entsorgung sind gesetzliche Vorgaben einzuhalten!

Fotos: GZ

Leider besitzen auch nur wenige Kleingartenanlagen eine Gemeinschaftstoilette. Zulässig im Kleingarten sind mobile Trocken- oder Trenntoiletten. Werden chemische Zusätze zur Geruchsreduzierung verwendet oder werden Fäkalien mit Wasser vermischt, müssen diese einem Entsorgungsunternehmen überlassen werden. Ansonsten können die Fäkalien fachgerecht im Garten kompostiert werden, wenn dies die örtlichen Bestimmungen zulassen.

Das Versickernlassen von Fäkalien in Sickergruben sowie das Sammeln von Fäkalien in undichten Behältnissen ist verboten, ebenso das Ausbringen von Fäkalien direkt an Anpflanzungen.

Bestandsgeschützte Abwassersammelgruben dürfen nur dann weiterbenutzt werden, wenn sie regelmäßig vom zuständigen Entsorger geleert werden. Der Nachweis hierfür muss zehn Jahre



Eine solche Trenntoilette ist eine gute Alternative zu einem herkömmlichen WC.

Foto: GZ

lang vom Pächter und in Kopie vom Vereinsvorstand archiviert werden. Gerade uns Kleingärtnern sollte der Schutz unserer Umwelt Herzenssache sein.

Verbrennen von Holz und anderen Pflanzenresten

Das Verbrennen von frischem Holz, wie es z.B. beim Obstbaumschnitt alljährlich anfällt, oder anderen Pflanzenresten (z.B. Laub) ist grundsätzlich und auch ganzjährig verboten. Gleiches gilt auch für alle anderen brennbaren Abfälle wie Möbel oder Verpackungsmüll.

Einzige Ausnahme ist das Betreiben von transportablen Grillgeräten und Feuerschalen mit trockenem, naturbelassenem Brennholz. Hierbei muss der Kleingärtner aber darauf achten, dass durch Rauch und Geruch keine Belästigung für die Gartennachbarn entsteht. Die örtlichen Polizeiverordnungen sind zu beachten.

Asbest – unbedingt fachgerecht entsorgen!

Oftmals wurden zu DDR-Zeiten Fertigteillauben mit Wellasbest-

dacheindeckung oder mit glatten Asbestplatten als Wandverkleidung aufgebaut. Solange diese Bauelemente unbeschädigt sind, dürfen sie weiter an der Laube verbleiben. Sind sie jedoch gebrochen oder beschädigt, müssen sie fachmännisch abgebaut und unter Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sachgerecht entsorgt werden. Der Nachweis hierfür ist dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Es ist verboten, Teile dieser Platten zweckentfremdet im Garten einzusetzen. Jede mechanische Bearbeitung setzt die gesundheitsgefährdenden Asbestfasern frei und ist deshalb unbedingt zu unterlassen. Eine Weitergabe von Asbestplatten an Dritte, das Lagern im Garten oder auf dem Vereinsgelände oder das Vergraben ist ebenso unzulässig.

LSK

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 9:

Die Pflicht mit den Pflichtstunden

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainzcyk/Nessler Verwendung.

Sonstige Bestimmungen

Im nunmehr neunten Teil unserer Artikelserie geht es um jene Dinge des Zusammenlebens in einer Kleingartenanlage, die sich nicht in die bisher behandelten Themenbereiche einordnen ließen. Das Spektrum dieser sonstigen Bestimmungen reicht von den Gemeinschaftsstunden über das Verhalten in einer KGA und das Abstellen von Pkw bis hin zur Nutzung von Drohnen und Kameras.

Sowohl in den Satzungen der Kleingärtnervereine als auch in den Unterpachtverträgen ist festgelegt, dass von den Mitgliedern/Unterpächtern Gemeinschaftsarbeiten bzw. Pflichtstunden und finanzielle Leistungen für Gemeinschaftseigentum zu leisten sind. Diese Leistungen sind vor allen Dingen notwendig, um die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu errichten, zu pflegen und zu reparieren. Das sind zum Beispiel die Strom- und Wasseranlagen, das Vereinsheim, Vereinswege, Tore und meist auch

die Außenzäune. Jeder Verein legt mit Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen fest, wie viele Stunden die Mitglieder/Unterpächter zu leisten haben, welche Summe sie als Ersatz zahlen müssen, wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wird, und welche Umlagen erhoben werden, um Anschaffungen/Reparaturen zu finanzieren. Um Missverständnissen und Streit vorzubeugen, sollten die Beschlüsse so formuliert sein, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, ob die Leistung pro Garten oder pro Mitglied geleistet werden muss.

Gemeinschaftseigentum ist für alle Pächter da

Auch hier ist sowohl in den Satzungen der Vereine als auch in den Unterpachtverträgen und oft auch noch durch zusätzliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstände geregelt, wer-wie-wann-welche Gemeinschaftseinrichtungen nutzen kann.



Grafik: Kretzschmar

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist gemäß Unterpachtvertrag verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen, die Anzahl der Stunden und die Höhe des Ersatzbetrages legt die Mitgliederversammlung fest. Er hat sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass keine andere Person und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein unter Beachtung der örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnungen).

7.3 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazu gehörenden Abstellflächen sind verboten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt.

Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

7.4 elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet

- das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen;
- der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

Über die Überwachungen von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.



Foto: ps (Archiv)

Die von den Pächtern zu erbringenden Arbeitsleistungen für den Verein dienen dem Bau und der Erhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen.



Vereine sollten klar regeln, wann die Vereinswege befahren werden dürfen, damit anliegende Pächter nicht zu stark belastigt werden. Foto: GZ

Rücksichtnahme sollte oberstes Gebot sein

Eine Kleingartenanlage ist geprägt von räumlicher Enge. Die Wege zu den Gärten sind oft schmal und die Gärten selbst sind nicht groß – es sind eben Kleingärten! Die Lauben stehen dicht an dicht, da kann von viel Privatsphäre kaum die Rede sein. Es ist unvermeidlich, seinen Nachbarn zu sehen, zu hören oder z.B. beim Grillen auch zu riechen.

Umso wichtiger ist es, sich so zu verhalten, dass Nachbarn oder die Gemeinschaft allgemein nicht mehr als nötig gestört werden. Das gilt selbstverständlich auch für Familienangehörige oder Gäste des Pächters.

Neben dem nichterwerbsmäßigen Anbau von Obst und Gemüse

zählt auch die Erholung zur kleingärtnerischen Nutzung. Unter Erholung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sehen wir neben der gärtnerischen Betätigung an frischer Luft als solche vor allem Ruhe und Entspannung.

Oft genügt ein kurzer Blick über den Gartenzaun, um festzustellen, ob der Nachbar gerade ein „Nickerchen“ macht. Dann sind lärm-erzeugende Gartenarbeiten im Sinne einer guten Nachbarschaft unangebracht. Im Übrigen richten sich die Ruhezeiten im Verein nach der Polizeiverordnung der jeweiligen Gemeinde und der Gartenordnung des eigenen Vereins. Letztere dürfen nur strengere Regeln vorsehen, als die Polizeiverordnung selbst.



Vereine, die über ausreichend große Stellflächen für die Kfz ihrer Mitglieder verfügen, können sich glücklich schätzen. Foto: ps

Wohin mit meinem Kfz?

Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Garten abgestellt werden. Der Kleingärtnerverein legt fest, auf welchen Flächen in der Kleingartenanlage und zu welchen Zeiten diese mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen und in welchen Bereichen Kfz abgestellt werden können.

Wohnwagen und Zelte gehören auf den Campingplatz und nicht in eine Kleingartenanlage. Durch das Aufstellen würde die Charakteristik der Kleingartenanlage verloren gehen und unser Schutz durch das Bundeskleingartengesetz gefährdet werden.

Die Kleingartenanlage darf auch nicht dazu genutzt werden, dass dort Reinigungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten oder z.B. Räderwechsel an Kraftfahrzeugen

vorgenommen werden. Die Gefahr, dass dabei Chemikalien, Öl oder Benzin in den Boden gelangen, wäre zu groß. Außerdem entsprechen derartige Arbeiten nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Drohnen und Kameras

Drohnen sind schon für relativ wenig Geld im Fachhandel erhältlich. Je größer und schwerer sie werden, umso größer sind auch die Gefahren bei einem Absturz. Mit einer Kamera ausgestattet liefern sie Bilder nicht nur vom eigenen Garten. Zum Schutz der ohnehin geringen Privatsphäre ist das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen verboten.

Zum Schutz vor Einbrechern installieren einige Gartenfreunde



Im KGV „Seilbahn“ Leipzig wurden mehrere Außengärten in Parkplätze für Pkw umgewandelt, die von den Kleingärtnern separat gepachtet werden können. Foto: ps



Ein Auto hat niemals etwas in einem Kleingarten zu suchen – weder zur Reparatur oder zum Räderwechsel noch als zeitweiliger oder gar Dauerparker. Foto: Rita Köhler/Pixelio



Über Kleingartenanlagen herrscht für Drohnen generell „Flugverbot“.

Foto: Thomas Max Müller/Pixelio

automatische Bildaufzeichnungsgeräte (Kameras) in ihren Gärten. Die Aufzeichnungsbereiche müssen dabei so eingerichtet



Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinsheim oder Festwiese entscheidet ausschließlich der Vorstand. Der Einsatz automatischer Bildaufzeichnungsgeräte ist untersagt, wenn die Aufnahmen die eigene Parzelle überschreiten. Auf den Einsatz von Überwachungskameras muss deutlich sichtbar mit Hinweisschildern verwiesen werden.

Fotos: Hartmut910/Pixelio; alipictures/Pixelio

werden, dass außerhalb der eigenen Parzelle befindliche Bereiche oder Personen nicht erfasst werden. Über die elektronische Über-

wachung von Gemeinschaftseinrichtungen und die dabei erforderliche Kennzeichnung der überwachten Bereiche entscheidet

der Vereinsvorstand. In jedem Fall sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten.

LSK

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 10:

Pflichten des Pächters

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Im letzten Teil unserer Artikelserie sollen solche Dinge behandelt werden, die im alltäglichen Umgang miteinander eigentlich selbstverständlich sein sollten. Verträge sind zum Vertragen da! Um vertraglich zugesicherte Dinge erhalten oder nutzen zu können, muss jeder auch Gegenleistungen finanzieller Art oder durch Arbeitsleistung erbringen.

Pflichten des Pächters

In unseren Gärten erzeugen wir gesundes Obst und Gemüse für uns selbst und unsere Familien. Grundlage dafür ist ein gesunder, nährstoffreicher und unbelasteter Boden, schadstofffreies Wasser und saubere Luft. Die Erhaltung und der Schutz dieser natürlichen Ressourcen muss Grundlage des Handelns eines jeden Kleingärtners sein. Behördliche Anordnungen und Gesetze sind dabei unbedingt einzuhalten.

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit hört weder an der eigenen Gartengrenze noch am Außenzaun des Vereinsgeländes auf. In den örtlichen Satzungen

ist geregelt, inwiefern sich Grundstückseigentümer an der Pflege von Gehwegen oder dem Grundstück vorgelagerten Flächen beteiligen müssen.

Durch den Pachtvertrag sind diese Pflichten oft über den Zwischenpächter an die Kleingärtnervereine übergegangen. Nun muss der Verein – und damit letztendlich die Mitglieder – mit eigenen Mitteln für Ordnung und Sauberkeit auf diesen Flächen sorgen. Im Winter gehört auch die Räum- und Streupflicht dazu.

Vertragswidriges Verhalten

In der Rahmenkleingartenordnung des LSK ist der Spielraum festgelegt, in dem wir uns bewegen müssen, um uns vertragsgerecht zu verhalten. Sie legt zum einen Minimalanforderungen wie z.B. bei der Größe der Anbaufläche fest, aber auch maximale Kenngrößen wie z.B. bei der Laubengröße oder der Größe der Kinderplanschbecken.

Verstößt ein Pächter gegen eine oder mehrere dieser Regeln, wird



Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

7.5 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist;
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

7.6 Vertragswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen. Kommt der Pächter den Verpflichtungen aus der Rahmenkleingartenordnung in Bezug auf öffentliche Flächen in der KGA oder anliegende Flächen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuss des LSK am 12.10.1991 sowie deren 1. Änderung am 6.11.2009 und die 2. Änderung am 15.11.2019 durch den Gesamtvorstand des LSK beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2020 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des LSK (lsk-kleingarten.de) in Kraft. Die Verbände und Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Änderungen, wie z.B. Abstandsflächen o.Ä., die sich aus den Änderungen der Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft. Führen Änderungen dieser Ordnung dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, können die Verbände Übergangsregelungen beschließen.

Der Vorstand des LSK wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.



Eine Gartenhecke aus Koniferen oder gar Nadelgehölzen sollte spätestens bei Pächterwechsel entfernt werden, weil diese nicht mehr zulässig sind.

Foto: Sabine Hornbostel/Pixelio

er vom Vereinsvorstand, der für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist, eine Mahnung erhalten. In dieser ist der Verstoß genau bezeichnet, und es wird eine Frist zur Beseitigung festgelegt. Stellt der Pächter die gemahnten Unzulänglichkeiten nicht ab, kann dieses Fehlverhalten zu einer Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Beruhet die Mahnung auf Tatsachen, die sich außerhalb des Kleingartens auf dem Vereinsgelände oder sogar außerhalb des Vereinsgeländes befinden, so darf der Verein nach vorheriger Abmahnung und Androhung sogar Firmen beauftragen, um z.B. Müll, Bauschutt oder Ähnliches entsorgen zu lassen. Die Kosten hierfür werden dann dem säumigen Pächter in Rechnung gestellt.



Zu den Pflichten des Pächters gehört auch die kleingärtnerische Nutzung seines Kleingartens, anderenfalls wird das Vertragsverhältnis wie bei dieser Parzelle gekündigt werden.

Foto: ps

Ein Wort zum Schluss

Natürlich dürfen sich Regional- und Stadtverbände oder auch die Kleingärtnervereine selbst eigene Kleingartenordnungen schaffen.

Wichtig hierbei ist, dass die in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegten Mindestanforderungen bzw. Beschränkungen eingehalten werden. Es könnten

z.B. Ruhezeiten erweitert oder Heckenhöhen zusätzlich eingeschränkt werden. Möglich wären auch die Festschreibung von Gehölzarten für Hecken oder Festlegungen zu Gemeinschaftswegen.

In der Rahmenkleingartenordnung des LSK neu geregelte Grenz- und Pflanzabstände werden erst bei Neupflanzung oder Neugestaltung des Gartens bindend. Mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl sollten zwischen Vereinsvorstand und Gartenpächter für die nach dieser neuen Ordnung unzulässig gewordenen Sachverhalte möglichst Übergangsregelungen vereinbart werden. Spätestens beim Pächterwechsel müssen vertragskonforme Verhältnisse in den Kleingärten hergestellt werden. **LSK**